

Verein der Freunde und Förderer
des ehemaligen Hauptgestütes
Trakehnen e.V. - 24517 Neumünster
- Postfach 2704 -
- Tel.:04321/14245 - Neumünster,27.07.2013.

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:

"Verein der Freunde und Förderer des ehemaligen
Hauptgestütes Trakehnen", in Kurzform
„Trakehnenverein“.

2. Der Sitz des Vereins ist Neumünster.

3. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die hippologische Geschichte und Kultur des ehemaligen Hauptgestütes Trakehnen (im ehemaligen Ostpreußen, jetzt Oblast Kaliningrad) zu bewahren, zu pflegen und weiter zu entwickeln.

Zu diesem Ziel gehören unter anderem:

a) Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherung von deutschen und europäischen Kulturdenkmälern in Trakehnen, wie zum Beispiel

--Bewahrung und Pflege des ehemaligen Landstallmeisterhauses sowie anderer Gebäude und Strukturen des ehemaligen Hauptgestütes Trakehnen,

--Einrichtung und Unterhaltung eines Museums im ehemaligen Landstallmeisterhaus.

b) Förderung der Völkerverständigung durch Jugendaustausch zwischen der Schule in Jasnjaja Poljana (Trakehnen) und einer Schule in Deutschland

c) Beitrag zur Verbesserung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der dort lebenden Menschen.

2. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden und verfolgt keine politischen oder ideologischen Ziele.

Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder eine zwei Drittel Mehrheit für den Auflösungsbeschluss genügt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die "Stiftung Trakehner Pferd", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die "Stiftung Trakehner Pferd" hat ihren Sitz in Neumünster.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche, volljährige Person kann Mitglied werden. Als korporative Mitglieder können juristische Personen genommen werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, etwaige Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gemacht zu werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand angezeigt werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Satzung des Vereins oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
- b) das Vereinsinteresse geschädigt hat.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern.

§ 5

Geschäftsjahr und Beitrag

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.
Auf Antrag kann der Jahresbeitrag aus sozialen Gründen ermäßigt werden.
Der Beitrag von korporativen Mitgliedern wird zwischen ihnen und dem Vorstand vereinbart.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu deren Tagesordnung folgende Punkte gehören müssen:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes, einschließlich des Schatzmeisters/
der Schatzmeisterin
 - d. Wahlen, soweit sie die Satzung vorschreibt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn hierzu der Vorstand einen wichtigen Anlass sieht, oder wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten aus.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies verlangt wird.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Die Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes.
 - c. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen,
 - d. Die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer/-innen.
9. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden und deren Stellvertreter/-in beziehungsweise einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) der oder dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
 - e) vier Beisitzern. Eine Beisitzerposition nimmt der Geschäftsführer des Trakehner Verbandes oder sein Stellvertreter ein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der/die erste Vorsitzende oder der/die erste stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung, die Neuwahlen durchführt, im Amt.
4. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit die oder der stellvertretende Vorsitzende, im Falle von dessen Abwesenheit das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Sitzung des Vorstandes.

§ 9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung den jährlichen Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben. Die Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüferinnen oder -prüfer sein.

§ 10

Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Mitglieder unter Hinweis auf die beabsichtigte Änderung mit dem schriftlich formulierten Text eingeladen worden sind.
2. Die Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 11

Inkrafttreten

Die erste Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 14. 04. 93 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister Neumünster unter VR 408 am 21. Juli 1993 in Kraft.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. Juli 2013 in Hannover beschlossen und tritt am 27.07.2013 in Kraft.
